




Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

DTB e.V.
BMT e.V.

Datum 04.12.2012
Name Dr. Maisack
Durchwahl 0711 126-2453
Aktenzeichen SLT-9185.20
(Bitte bei Antwort angeben)

 Stellungnahme zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26.06.2012 (9300/07) zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften; zugleich Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26.11.2012, mit dem dieses Urteil umgesetzt werden soll.

Sehr geehrter Herr xxx,
sehr geehrter Herr xxx,

die zentrale Aussage in dem Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) zu der Frage "Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften" lautet:

"Für einen Grundeigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, stellt es einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Eigentums dar, wenn er die Jagdausübung auf seinem Grundstück dulden muss."

Mit "Jagdausübung" meint der EGMR jede Form der Jagd - also keineswegs nur Jagdhandlungen, die ausschließlich oder überwiegend zur Freizeitbeschäftigung und zur Aneignung von Wild durchgeführt werden, sondern auch Jagd, mit der die in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) beschriebenen Gemeinwohlbelangen gewahrt und eines oder mehrere der dort genannten Ziele erreicht werden soll. Folglich wäre es unrichtig, zu sagen, dass der o. g. Grundsatz bereits dann durchbrochen werden kann, wenn die Jagd mit diesen Gemeinwohlbelangen und Zielen begründet wird. Vielmehr gilt als Prinzip: Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, brauchen sie auf ihrem Grund und Boden nicht zu dulden, auch dann nicht, wenn sie zu Zwecken wie "Erhaltung eines artenreichen

Wildbestandes", "Sicherung der Lebensgrundlagen eines solchen Wildbestandes", "Natur- und Artenschutz" und/oder "Vermeidung von Wildschäden" ausgeführt und mit solchen Zwecken begründet wird. Abweichungen von diesem Prinzip sind nicht generell möglich, sondern nur in Einzelfällen, d. h. wenn aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahmesituation besteht, die ergibt, dass von dem befriedeten Grundstück eine gegenwärtige und konkrete Gefahr für überwiegend schutzwürdige Gemeinwohlbelange ausgeht; in solchen Fällen muss die zuständige Behörde berechtigt sein, gegenüber dem Grundeigentümer diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen neuen § 6a BJagdG wird nach hiesiger Auffassung diesen Anforderungen nicht gerecht. Das Urteil des EGMR wird mit diesem Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten nicht eingehalten.

1. Die Bundesregierung schreibt in § 6a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der zuständigen Behörde vor, die Befriedung eines Grundstücks zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für einen der in § 1 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 BJagdG genannten Belange ausgeht. Damit begründet der Gesetzentwurf eine generelle Vorrangstellung dieser Belange gegenüber dem Recht auf Achtung des Eigentums, obwohl der EGMR die Eigentümerrechte der die Jagd ablehnenden Grundeigentümer als gegenüber den jagdlichen Belangen grundsätzlich vorrangig, zumindest aber als gleichrangig bewertet hat.
 - a. Dass die Grundstücksbefriedung von der zuständigen Behörde bereits dann versagt werden muss, wenn dadurch eines der Jagdziele nach § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG gefährdet erscheint, führt im Ergebnis dazu, dass dem Interesse der Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, nur dann der Vorrang eingeräumt wird, wenn mit der Jagd nur private Freizeit- und Aneignungsinteressen wahrgenommen werden. Die Bundesregierung verkennt, dass der EGMR die Grundstückseigentümer auch dann berechtigt sieht, die Jagd auf ihren Grundstücken abzulehnen, wenn die Jagdausübung (wie üblich) mit Gemeinwohlbelangen wie "Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes", "Sicherung der Lebensgrundlagen eines solchen Wildbestandes", "Natur- und Artenschutz" und/oder "Vermeidung von Wildschäden" begründet und zu deren Verwirklichung ausgeübt wird.

- b. Die Vorrangstellung, die die Bundesregierung damit den Zielen und Belangen des § 1 Absatz 2 und des § 21 Absatz 1 BJagdG gegenüber den ethischen Motiven der Grundeigentümer einräumen will, entspricht zwar der früheren Rechtsprechung und insbesondere dem Urteil der Kleinen Kammer des EGMR. Sie verkennt aber, dass die Große Kammer des EGMR mit dem vorliegenden Urteil diese Rechtsprechung geändert und die früher angenommene Vorrangstellung aufgehoben hat. Nach der Rechtsprechung der Großen Kammer sind die Interessen von Grundeigentümern, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, gegenüber den Gemeinwohlbelangen, mit denen die Jagd üblicherweise begründet wird, als vorrangig, zumindest aber als gleichrangig zu bewerten. Diese Eigentümerinteressen - wie nach der früheren Rechtsprechung - als generell nachrangig zu behandeln, bedeutet einen Verstoß gegen das Urteil des EGMR und stellt den Versuch dar, die frühere Rechtsprechung wiederherzustellen.
 - c. Die obligatorische Ablehnung einer Grundstücksbefriedung, sobald Gefahren für einen der in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG genannten Gemeinwohlbelange angenommen werden kann, stellt das vom EGMR gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf. Nach dem Willen des EGMR soll als Regel gelten, dass auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd aus ethischen Motiven ablehnen, nicht mehr gejagt wird. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diese Regel zur Ausnahme herabgestuft, d. h. es wird - da sich Jagd fast immer damit begründen lässt, dass ohne sie einer dieser Belange in Gefahr geraten könnte - auch auf Grundstücken, deren Eigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, in der Regel weiter gejagt werden.
2. Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf von der Bundesregierung geäußerte Meinung, die Befriedung der Grundstücke ethisch motivierter Eigentümer sei insbesondere dann abzulehnen, "wenn die Befriedung die Durchführung einer Bewegungsjagd im betroffenen Jagdbezirk unzumutbar erschweren würde", stellt nach hiesiger Interpretation eine besonders schwere Missachtung des vom EGMR festgestellten Prinzips dar. Für Eigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, bedeuten Bewegungsjagden unter Einbeziehung ihrer Grundstücke u. U. eine besonders schwerwiegende Verletzung ihrer durch Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 geschützten Eigentümerinteressen. Dass gerade solche u. U. besonders schwerwiegenden Eigentumseingriffe in der Regel weiterhin zu dulden sein sollen, und dass, um sie weiterhin ungestört durchführen zu können, die Befriedung von

Grundstücken sogar generell abgelehnt werden soll, widerspricht in besonderem Maße der vom EGMR angenommenen Vor- oder Gleichrangigkeit der Eigentümerinteressen gegenüber den jagdlichen Belangen.

3. Wenn demnach die in § 6a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene obligatorische Ablehnung der Befriedung bei Annahme einer Gefahr für einen der in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG aufgeführten jagdlichen Belange entfallen muss, müssen auch § 6a Absatz 1 Satz 5 (Anhörung von Jagdgenossenschaft, Jagdpächter und angrenzender Grundeigentümer zu solchen Gefahren) und § 6a Absatz 4 Sätze 6 und 7 (Widerruf der Befriedung, sobald später eine Gefahr für einen dieser Belange angenommen wird) entfallen.
4. Dem Gedanken, dass es Einzelfälle geben kann, in denen einer der in § 1 Absatz 2 und in § 21 Absatz 1 genannten Gemeinwohlbelange oder auch andere Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit Vorrang gegenüber dem befriedeten Eigentum haben, so dass es möglich sein muss, dass die zuständige Behörde in solchen Ausnahmesituationen die zur Gefahrenabwehr erforderlichen und verhältnismäßigen Anordnungen trifft, kann durch eine entsprechende Fassung von § 6a Absatz 5 Rechnung getragen werden (Vorschlag: "Bei einer von dem befriedeten Grundstück ausgehenden gegenwärtigen und konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Eigentümer die Anordnungen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Vornahme oder Duldung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 4 und 5 BJagdG ordnet sie dabei nur an, wenn andere, den Eigentümer weniger stark belastende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen").
5. Wird die Befriedung eines Grundstücks angeordnet, so scheidet dessen Eigentümer gem. § 9 Absatz 1 Satz 2 BJagdG aus der Jagdgenossenschaft aus, verliert also die mit seiner bisherigen Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Möglichkeit, über die Verwendung der Pacht mitzuentcheiden. Damit ist es unvereinbar, dass ihn - wie von der Bundesregierung in § 6a Absatz 6 ihres Gesetzentwurfs vorgesehen - ein Teil der bisherigen mitgliederschaftlichen Pflichten (nämlich die anteilige Haftung für Wildschäden) weiterhin treffen soll.
6. Wird ein Antrag auf Befriedung gestellt, so muss die erstrebte Jagdruhe möglichst bald nach Antragstellung eintreten. Nach der von der Bundesregierung in § 6a

Absatz 2 vorgesehenen Regelung kann dies aber, je nach Laufzeit eines Jagdpachtvertrags, u. U. zehn und mehr Jahre dauern. Ein solche Vorrangstellung der vermögenswerten Interessen der Jagdgenossenschaft und des Jagdpächters gegenüber den ethisch motivierten Eigentümerinteressen des Grundeigentümers ist unseres Erachtens mit dem EGMR-Urteil unvereinbar. Deshalb sollte als Regel angeordnet werden, dass die Befriedung mit dem 31. März des - bezogen auf das Jahr der Antragstellung - übernächsten Kalenderjahres wirksam wird.

7. Der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Absatz 3 (neu) zu § 292 Strafgesetzbuch (Jagdwilderei) stellt eine gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstößende Ungleichbehandlung der Eigentümer von Grundstücken, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, dar. Ein solcher ethisch motivierter Eigentümer (in dessen Hand sich ab dem Wirksamwerden der Befriedung Jagdrecht und Jagdausübungsrecht wieder vereinen) hat ein ebenso schutzwürdiges und strafrechtlich zu schützendes Interesse daran, dass nicht fremde Personen auf seinem Grund und Boden Jagd machen und sich Wild aneignen, wie die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten anderer Grundstücke. Die geplante Schlechterstellung der Eigentümer befriedeter Grundstücke stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar. Die von der Bundesregierung als Begründung angenommene Gefahr, Jagdausübungsberechtigte könnten sich, wenn sie aus Versehen die Grenzen eines befriedeten Grundstücks überschreiten, wegen Jagdwilderei strafbar machen, verkennt, dass Jagdwilderei nur bei Vorsatz und nicht schon bei Fahrlässigkeit strafbar ist.
8. Es sollte sichergestellt werden, dass für einen Anspruch auf Befriedung eines Grundstücks genügt, wenn dessen Eigentümer seine der Jagd entgegenstehenden ethischen Motive z. B. mittels eidesstattlicher Versicherung glaubhaft macht. Es dürfen keine darüber hinausgehenden Anforderungen gestellt werden. Erst recht darf keine Gewissensprüfung durchgeführt werden, zumal der EGMR sein Urteil allein auf das Recht auf Achtung des Eigentums und nicht auf das Gewissensfreiheit gestützt hat.
9. Zu dem Personenkreis, der nach dem Urteil des EGMR die Beachtung seiner gegen die Jagd gerichteten ethischen Motive verlangen kann, gehören auch Mit- und Gesamthandseigentümer sowie Anteilsinhaber an juristischen Personen. In solchen Fällen sollte für eine Befriedung des Grundstücks genügen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Mehrzahl der Berechtigten bzw. der Anteils-

inhaber die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. § 6a Absatz 1 Satz 1 wäre entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Cornelia Jäger

gez.

Dr. Christoph Maisack